

Bayerisches Oberstes Landesgericht

BESCHLUSS

§§ 14 Nr. 1 und 2, 15 Abs. 3 WEG, 1004 Abs.1 Satz 2 BGB

- 1. Musikalische Wiedergaben und Darbietungen liegen grundsätzlich im Rahmen rechtmäßiger und zulässiger Nutzung von Gaststättenräumen und können schon deshalb nicht allgemein und uneingeschränkt verboten werden; dies wäre auch in Wohnungen nicht möglich (vgl. BayObLGZ 1985, 104; OLG Hamm OLGZ 1986, 167/170).**
- 2. Einem Wohnungseigentümer kann nicht vorgeschrieben werden, auf welche Weise er einen geschuldeten Erfolg, nämlich die Unterlassung der unzulässigen Nutzung oder die Unterlassung und Verhinderung von unzulässigem Lärm erreicht.**
- 3. Ein Wohnungseigentümer ist zwar den anderen Wohnungseigentümern gegenüber aus dem Gemeinschaftsverhältnis verpflichtet, unzulässige Lärmbeeinträchtigungen durch den Pächter oder Unterpächter zu verhindern. Diese Verpflichtung besteht aber nur mit dem Ziel, Beeinträchtigungen der Wohnungseigentümer im Gebrauch ihres Eigentums abzuwenden, nicht aber Schäden an ihrer Gesundheit.**

BayObLG, Beschluss vom 02.09.1993; Az.: 2 Z BR 63/93

Tenor:

I. Die sofortigen weiteren Beschwerden des Antragstellers und der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 4. Februar 1993 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beschluss im Hauptsacheauspruch (Nummer I) lautet wie folgt:

Der Antragsgegnerin wird verboten, in ihrer Gaststätte im Erdgeschoß des Hauses Live-Musik darzubieten oder darbiegen zu lassen oder Musikanlagen ohne den vorgeschriebenen Lautstärkenbegrenzer zu betreiben oder betreiben zu lassen.

II. Antragsteller und Antragsgegnerin haben jeweils die Hälfte der Gerichtskosten aller Rechtszüge zu tragen; außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren und für das Beschwerdeverfahren wird auf jeweils 31.260 DM festgesetzt. Der Geschäftswert für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird bis zum 27.05.1992 auf 37.000 DM, danach auf 35.200 DM festgesetzt; die Beschlüsse der Vorinstanzen werden entsprechend abgeändert.

Gründe:

I.

Dem Antragsteller gehört eine Wohnung im zweiten Stock eines Wohnhauses mit insgesamt neun Wohnungen, der Antragsgegnerin gehört die Gaststätte im Erdgeschoß. Diese ist verpachtet; die Pächterin hat sie an einen türkischen Gastwirt unterverpachtet. Der Antragsteller und seine Ehefrau fühlen sich durch Geräusche, die von musikalischen Darbietungen in der Gaststätte (Keyboard-Spiel und Gesang, Gitarrenspiel und Gesang, Trommeln, mechanische Wiedergabe von Musik) in ihre Wohnung dringen, in unzumutbarer Weise gestört und beeinträchtigt; ihre Gesundheit habe dadurch schon Schaden genommen. Besonders am Freitag und Samstagabend bis tief in die Nacht hinein sowie am Sonntagnachmittag seien die Störungen unerträglich. Sie erstreben das Verbot jeglicher musikalischer Darbietungen in der Gaststätte. Im Mai 1992 zogen sie aus ihrer Wohnung aus.

Nach den Auflagen des Amts für öffentliche Ordnung darf die Musikanlage in der Gaststätte nur in Verbindung mit einem versiegelten Lautstärkenbegrenzer betrieben werden; der Lärmpegel in den angrenzenden und darüber liegenden Wohn- und Aufenthaltsräumen darf tagsüber 35 dB(A) und nachts (22 bis 7 Uhr) 25 dB(A) gemäß VDI 2058 nicht überschreiten.

Der Antragsteller hat neben einem übereinstimmend für erledigt erklärten, auf Auskunft gerichteten Antrag beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Überlassungsvertrag fristlos, hilfsweise zum nächst zulässigen Termin ordentlich, zu kündigen. Außerdem soll ihr untersagt werden, den bestehenden Vertrag zu verlängern oder wieder einen vergleichbaren Vertrag abzuschließen. Verweigert der Nutzer die Herausgabe, dann soll die Antragsgegnerin verpflichtet werden, unter Ausschöpfung des Instanzenzugs auf Räumung und Herausgabe zu klagen. Weiter hat der Antragsteller beantragt festzustellen, dass die Antragsgegnerin zum Schadensersatz verpflichtet sei. Schließlich soll der Antragsgegnerin untersagt werden, dem Nutzer oder den Nutzern der Gaststätte Musikvorführungen und -veranstaltungen zu gestatten.

Die Antragsgegnerin bestreitet unzumutbare Lärmbelästigungen, hält Musik in einer Gaststätte für unvermeidlich und trägt vor, sie habe keine Möglichkeit, auf die Betreiberin der Gaststätte einzuwirken; auf Grund der städtischen Auflagen könne der zulässige Geräuschpegel nicht überschritten werden.

Das Amtsgericht hat, nach Durchführung eines Augenscheins und Anhörung von Beteiligten und Zeugen, mit Beschluss vom 07.07.1992 die Antragsgegnerin verpflichtet, in der Gaststätte Musikdarbietungen zu unterlassen, die in Wohnungen des Hauses deutlich zu hören sind; für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat es Ordnungsgeld oder Ordnungshaft angedroht und im übrigen die Anträge abgewiesen. Gegen den Beschluss haben Antragsteller und Antragsgegnerin sofortige Beschwerde eingelegt. Der Antragsteller verlangt in der Beschwerdeinstanz anstelle der Feststellung ein Schmerzensgeld von 1.260 DM, nämlich jeweils 30 DM für 42 Tage

unzumutbaren Lärm, der bei ihm und seiner Ehefrau zu Kopfschmerzen, Magenbeschwerden und nervösen Begleiterscheinungen geführt habe.

Das Landgericht hat nach Vernehmung weiterer Zeugen mit Beschluss vom 04.02.1993 die Entscheidung des Amtsgerichts abgeändert; es hat der Antragsgegnerin Live-Musik-Veranstaltungen in der Gaststätte verboten und ihr untersagt, solche zu gestatten; es hat ihr weiter untersagt, in den Räumen der Gaststätte Musikanlagen ohne den vorgeschriebenen Lautstärkenbegrenzer zu betreiben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat es Ordnungsgeld oder Ordnungshaft angedroht. Die weitergehende sofortige Beschwerde des Antragstellers hat es ebenso wie die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss des Landgerichts haben Antragsteller und Antragsgegnerin sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Der Antragsteller verfolgt seine Anträge (also auch das Verbot jeglicher musikalischer Darbietungen) in vollem Umfang weiter; die Antragsgegnerin erstrebt die Abweisung aller Anträge.

II.

Beide Rechtsmittel sind zulässig, aber im Wesentlichen unbegründet. Jedoch stellt der Senat die Entscheidung des Landgerichts durch eine neue Fassung klar.

1. Das Landgericht hat ausgeführt:

Das Amtsgericht habe der Antragsgegnerin grundsätzlich zu Recht untersagt, von der Gaststätte Lärm ausgehen zu lassen, der den Antragsteller beeinträchtige. Die Beschlussformel sei allerdings nicht hinreichend bestimmt. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin sei dahin zu konkretisieren, dass sie Live- Musik-Veranstaltungen und den Betrieb nicht lärmbegrenzter Anlagen zu unterlassen habe. Die Unterlassungspflicht schließe die Pflicht ein, dahin tätig zu werden, dass die unzulässige Nutzung durch ihre Mieter unterbunden werde.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts seien zwar einerseits bei der Verwendung der mit einem Lautstärkenbegrenzer versehenen Musikanlage keine Störungen der Nachbarn zu erwarten. Es erscheine andererseits nicht ausgeschlossen, dass in der Gaststätte Musikanlagen ohne den vorgeschriebenen Lautstärkenbegrenzer verwendet würden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Kammer davon überzeugt, dass es in den über der Gaststätte liegenden Wohnungen regelmäßig bei Live- Musik- oder Bauchtanzveranstaltungen oder bei der Verwendung nicht lärmbegrenzter Anlagen zu Geräuschbelästigungen gekommen sei. Dagegen stehe dem Antragsteller gegen die Antragsgegnerin ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB zu.

Die Antragsgegnerin könne nicht erfolgreich einwenden, dass es genüge, wenn die Stadt dagegen einschreite, weil sie selbst nichts anderes erreichen könne. Auf welche Weise sie ihre Pächter dazu bewege, Störungen der Nachbarn zu unterlassen, sei ihre Sache. Da sie in dieser Hinsicht aber offensichtlich nichts unternommen habe, sei der Antrag zumindest insoweit begründet, als sie den Nutzern der Gaststätte keine

Musikvorführungen oder -veranstaltungen gestatten dürfe.

Zu bestimmten Maßnahmen wie der Kündigung des Pachtvertrags könne die Antragsgegnerin nicht verpflichtet werden. Einmal könne das Wohnungseigentumsgericht keinen Räumungstitel gegen den Mieter eines Wohnungs- oder Teileigentums schaffen. Auch wenn man der Auffassung sei, der Antragsteller könne fristlose Kündigung des Mietverhältnisses verlangen, lägen die Voraussetzungen dafür derzeit nicht vor. Der Umfang der Lärmbelästigungen sei zwischen den Beteiligten umstritten. Die Stadt habe Schallpegelmessungen durchgeführt und den Betreibern des Lokals die Auflage erteilt, einen Lärmbegrenzer zu verwenden. Die Antragsgegnerin habe zumindest den Erfolg dieser Maßnahmen abwarten dürfen, bevor von ihr das härteste Einschreiten, nämlich die Kündigung, habe verlangt werden können.

Dem Antragsteller stehe auch kein Schmerzensgeld zu. Voraussetzung dafür sei u.a. ein Verschulden der Antragsgegnerin. Es könne ihr allenfalls ein Unterlassen vorgeworfen werden. Die Antragsgegnerin möge zwar nach § 1004 BGB die verschuldensunabhängige Pflicht treffen, für Ruhe in dem Anwesen zu sorgen. Daraus ergebe sich aber keine Garantienstellung dahin, dass ihr das vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten ihrer Pächter zuzurechnen sei.

2. Die Entscheidung des Landgerichts hält im Wesentlichen der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Sofortige weitere Beschwerde des Antragstellers

Der Antragsteller will erreichen, dass der Antragsgegnerin jegliche musikalischen Veranstaltungen, also mechanische und Live-Musik-Darbietungen in der Gaststätte, verboten werden. Ein solcher umfassender Anspruch steht ihm aber nicht zu.

(1) Als Anspruchsgrundlage kommen § 15 Abs. 3 WEG, § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB, jeweils in Verbindung mit § 14 Nr.1 und Nr. 2 WEG, in Betracht. Gesetzlicher Maßstab für den zulässigen Gebrauch von im Sondereigentum stehenden Räumen ist § 14 Nr. 1 WEG. Danach darf jeder Wohnungseigentümer oder Teileigentümer von den im Sondereigentum stehenden Gebäudeteilen, also auch von seinen Räumen, nur in solcher Weise Gebrauch machen, dass dadurch keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst. Die als Inhalt des Sondereigentums im Grundbuch eingetragene Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) enthält dazu keine strengeren Regelungen: § 5 Abs.1 GO stimmt vielmehr inhaltlich voll mit § 14 Nr.1 WEG überein. Musikalische Wiedergaben und Darbietungen liegen grundsätzlich im Rahmen rechtmäßiger und zulässiger Nutzung von Gaststättenräumen und können schon deshalb nicht allgemein und uneingeschränkt verboten werden; dies wäre auch in Wohnungen nicht möglich (vgl. BayObLGZ 1985, 104; OLG Hamm OLGZ 1986, 167/170). Störungen und Beeinträchtigungen der übrigen Wohnungseigentümer durch die musikalischen Darbietungen sind freilich auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Das Landgericht gelangt unter Würdigung der von ihm und vom Amtsgericht durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass "die

Wohnungsnachbarn" (also auch der Antragsteller in seiner Wohnung) nicht gestört und nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, wenn die Musik über die mit einem Lautstärkenbegrenzer versehene Musikanlage abgespielt wird. An diese Feststellung ist der Senat gebunden. Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters; sie kann vom Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 FGG, § 561 Abs.2 ZPO nur auf Rechtsfehler hin überprüft werden (Bay- ObLGZ 1971, 147/154; BayObLG WE 1989, 60; Keidel/Kuntze FGG 12.Aufl. § 27 Rn.42 m.w.Nachw.; zu den möglichen Rechtsfehlern im einzelnen vgl. BayObLGZ 1993, 18/19 f.). Die Feststellung des Landgerichts, dass bei Benutzung der lautstärkenbegrenzten Musikanlage keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnungseigentümer gegeben seien, ist rechtlich fehlerfrei auf Grund der Beweisaufnahme zustande gekommen. Solche musikalischen Darbietungen hat der Antragsteller deshalb hinzunehmen.

(2) Zu Recht haben die Vorinstanzen es abgelehnt, die Antragsgegnerin zur Kündigung des Pachtvertrags, gegebenenfalls zur Erhebung einer Räumungsklage, zu verpflichten. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest (vgl. BayObLG NJW- RR 1991, 658/659), dass einem Wohnungseigentümer nicht vorgeschrieben werden kann, auf welche Weise er einen geschuldeten Erfolg, nämlich die Unterlassung der unzulässigen Nutzung oder die Unterlassung und Verhinderung von unzulässigem Lärm erreicht. Der zur Unterlassung bestimmter Verhaltensweisen verpflichtete Wohnungseigentümer setzt sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO aus. In diesem Verfahren ist dann auch zu prüfen, ob er die Zuwiderhandlung verschuldet hat, weil er als mittelbarer Störer nicht alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat, um den geschuldeten Erfolg zu erreichen.

(3) Auch den auf Schadensersatz in der Form von Schmerzensgeld gerichteten Antrag hat das Landgericht zu Recht abgewiesen. Als Anspruchsgrundlage kommt hier allein § 823 Abs.1 BGB (Verletzung der Gesundheit) oder § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 230 StGB in Frage. Diese Tatbestände können auch durch Unterlassen verwirklicht werden, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand und die gebotene Handlung den Schaden mit Sicherheit verhindert hätte (vgl. BGHZ 64, 46/51; 71, 86/93; Palandt/Heinrichs BGB 52.Aufl. vor § 249 Rn.84 und Palandt/Thomas § 823 Rn.35; BGB RGRK/Steffen 12.Aufl. § 823 Rn.72; vgl. auch § 13 Abs.1 StGB). Der Tatbestand einer Gesundheitsverletzung durch Unterlassen ist aber nicht verwirklicht. Die Antragsgegnerin ist zwar den anderen Wohnungseigentümern gegenüber aus dem Gemeinschaftsverhältnis verpflichtet, unzulässige Lärmbeeinträchtigungen durch den Pächter oder Unterpächter zu verhindern. Diese Verpflichtung besteht aber nur mit dem Ziel, Beeinträchtigungen der Wohnungseigentümer im Gebrauch ihres Eigentums abzuwenden, nicht aber Schäden an ihrer Gesundheit.

b) Sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin

(1) Soweit die Antragsgegnerin erreichen will, dass die musikalischen Darbietungen in ihrer Gaststätte dem Antragsteller gegenüber keinerlei Beschränkungen unterliegen sollen, ist ihr Rechtsmittel unbegründet. Zu gestatten sind vielmehr nur Darbietungen unter Verwendung der mit einem Lautstärkenbegrenzer versehenen Musikanlage; auf die Ausführungen zum Rechtsmittel des Antragstellers wird insoweit Bezug genommen. Die Benutzung dieser Anlage ist zumutbar; alle anderen unabhängig von

dieser Anlage gebrachten musikalischen Darbietungen und die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen Dritter sind vermeidbar. Auch nach den mit der Gaststättenerlaubnis verbundenen Auflagen sind musikalische Darbietungen nur mit dieser Beschränkung erlaubt. Nur so ist sichergestellt, dass die in den darüber liegenden Wohnungen noch als zulässig anzusehenden Geräuscheinwirkungen nicht überschritten werden; zur Beurteilung dieser Frage können die Richtwerte der VDI-Richtlinie 2058 (Ausgabe 1960) herangezogen werden (vgl. BGH LM Nr.36 zu § 906 BGB; BGH NJW 1983, 751; BayVGH NJW 1983, 409). Diese können auch zur Grundlage der Entscheidung darüber gemacht werden, was im Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander zulässige Nutzung ist und was nicht.

(2) Das Landgericht hat zu Recht auch die Darbietung von Live-Musik untersagt. Es hat festgestellt, dass es zu unzumutbaren Geräuschbelästigungen nicht nur dann kommt, wenn die lautstärkenbegrenzte Anlage nicht verwendet wird, sondern insbesondere auch bei Live-Musik-Veranstaltungen. Auch hier gilt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die ohne Rechtsfehler getroffenen Feststellungen des Tatrichters gebunden ist. Durch die lautstärkenbegrenzte Anlage kann nur eine beabsichtigte Lautverstärkung begrenzt, nicht aber die Lautstärke einer über dem Grenzwert liegenden Live-Musik vermindert werden. An sich bestünden keine Bedenken dagegen, dass Live-Musik dargeboten wird, die den Grenzwert der Anlage nicht überschreitet. Weil dies aber im Einzelfall praktisch nicht nachprüfbar ist, muss hier jede Live-Musik-Darbietung untersagt werden. Hinzu kommt, dass damit auch die mit Live-Musik typischerweise einhergehenden und unkontrollierbaren Begleitgeräusche aus dem Publikum wie zum Beispiel rhythmisches Klatschen entfallen. Der Senat hält die der Antragsgegnerin auferlegten Beschränkungen auch unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Interesses an der Nutzung des Teileigentums im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der übrigen Wohnungseigentümer für unvermeidbar.

(3) Zu Recht misst das Landgericht dem Umstand, dass die Antragsgegnerin die Gaststätte nicht selbst betreibt, sondern verpachtet hat, keine Bedeutung bei. Als Eigentümerin der Gaststätte bleibt sie dafür verantwortlich, dass von ihrem Teileigentum keine unzulässigen Beeinträchtigungen der übrigen Mitglieder der Gemeinschaft ausgehen; hier ist in § 5 Abs.3 GO überdies bestimmt, dass die Gebrauchsüberlassung an Dritte nur zulässig ist, soweit sich deren Nutzung im Rahmen dieser Teilungserklärung hält. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 14 Nr.2 WEG verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren darauf hinzuwirken, dass ihre Pächterin unzulässige Geräuschbelästigungen der übrigen Wohnungseigentümer unterlässt. Die Pflicht der Antragsgegnerin, selbst solche Beeinträchtigungen zu unterlassen, kann auch zu aktivem Handeln verpflichten (vgl. BayObLG NJW-RR 1987, 463/464; NJW-RR 1991, 657/658; BayObLG WE 1992, 22); auch diese Verpflichtung würde dann gemäß § 890 ZPO vollstreckt werden (vgl. OLG Stuttgart Die Justiz 1993, 222; Thomas/Putzo ZPO 18.Aufl. § 890 Rn.2, 11). Die Ahndung eines Verhaltens nach § 890 ZPO setzt ein Verschulden voraus (Thomas/Putzo § 890 Rn.15).

Dass hier die Pächterin der Antragsgegnerin die Gaststätte unterverpachtet hat, ändert an der Rechtslage nichts. Die Antragsgegnerin kann trotzdem auf ihre Pächterin und Vertragspartnerin einwirken, aber auch gegen die Unterpächterin selbst vorgehen, wenn diese von den Gaststättenräumen einen unzulässigen Gebrauch macht (vgl. OLG München ZMR 1992, 306; OLG Stuttgart aaO; Weitnauer

WEG 7.Aufl. Anh. zu § 13 Rn.4). Der Mieter oder Pächter kann dem Untermieter oder Unterpächter kein weitergehendes Besitz- und Nutzungsrecht einräumen als ihm selbst zusteht; mit der Beendigung des Hauptmietverhältnisses oder Hauptpachtverhältnisses verliert der Untermieter oder Unterpächter gemäß § 581 Abs.2, § 556 Abs.3 BGB in jedem Fall das Recht zum Besitz und zur Nutzung der gepachteten Räume (BGHZ 79, 232/235; 84, 90/95). Die Antragsgegnerin hat somit durchaus die Möglichkeit, unmittelbar oder mittelbar auf die Unterpächterin einzuwirken.

(4) Die Androhung von Ordnungsmitteln ist aufzuheben, da der erforderliche Antrag (§ 43 Abs.1, § 45 Abs.3 WEG, § 890 Abs.2 ZPO, vgl. Stein-Jonas/Münzberg ZPO 20.Aufl. § 890 Rn.12) fehlt. Der Antrag ist zwar im Rahmen der einstweiligen Anordnung (Nr. IV der zuletzt gestellten Anträge, Bl.140 Gerichtsakten) gestellt, nicht aber im Zusammenhang mit dem Hauptsacheantrag (Nr.V).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Satz 1, Satz 2 WEG. Der Senat hält es für angemessen, dem Antragsteller und der Antragsgegnerin je die Hälfte der Gerichtskosten aller Rechtszüge aufzuerlegen, da sie beide annähernd im gleichen Umfang unterlegen sind. Von der Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten sieht der Senat ab.

4. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 48 Abs.2 WEG. Maßgebend ist das Interesse aller Beteiligten an der Entscheidung; es ist also auch das Interesse der Antragsgegnerin an der Abweisung der Unterlassungsanträge zu berücksichtigen und nicht nur das Interesse des Antragstellers und anderer Wohnungseigentümer an einem Verbot musikalischer Darbietungen (vgl. BayObLG ZMR 1987, 382/384; 1990, 466/467). Der mit Bestimmungen und Grundsätzen des Zivilprozessrechts begründeten abweichenden Ansicht des Kammergerichts (WuM 1993, 434), dass es bei Unterlassungsanträgen nur auf das Interesse des Antragstellers und nicht auf das Abwehrinteresse des Antragsgegners ankomme, vermag der Senat nicht zu folgen; sie ist mit § 48 Abs.2 WEG nicht vereinbar (vgl. auch OLG Karlsruhe WuM 1993, 290). Auch § 131 Abs.2, § 30 KostO sind entgegen der Ansicht des Kammergerichts nicht einschlägig (BayObLGZ 1981, 202/203 m.w.Nachw.; Senatsbeschluss vom 18.9.1986 BReg.2 Z 100/86). Das damit maßgebende Interesse kann hier nur frei geschätzt werden. Der Senat hält für die Unterlassungsanträge insgesamt 30 000 DM für angemessen; dies umfasst auch die auf Kündigung und Räumung gerichteten Anträge, die gleichfalls nur die Unterlassung jeglicher musikalischer Darbietungen zum Ziel haben und mit dem umfassenden Unterlassungsantrag wirtschaftlich identisch sind; ein eigener Geschäftswert ist für sie nicht festzusetzen (vgl. Thomas/Putzo § 5 Rn.8).

Der Senat ändert die Geschäftswertfestsetzungen der Vorinstanzen gemäß § 31 Abs.1 Satz 2 KostO dementsprechend ab. Der noch in der Beschwerdeinstanz gestellte Antrag, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, hat entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts keinen eigenen Geschäftswert (BayObLG ZMR 1991, 444). Beim Amtsgericht tritt an Stelle des bezifferten Schadensersatzanspruchs der zeitlich unbegrenzte Feststellungsantrag, den der Senat mit 5.000 DM niedriger als das Amtsgericht bewertet. Den übereinstimmend für erledigt erklärten Antrag, Auskunft zu erteilen, schätzt der Senat wie das Amtsgericht auf 2.000 DM, das maßgebende Kosteninteresse wie das Amtsgericht auf 200 DM.

